

05.12.2023

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 07.12.2023

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu Drucksache 20/1152 Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften, Drucksache 20/1152, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 3 Buchst a) wird wie folgt gefasst:

§ 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Geschädigte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in nachstehender Höhe:

Grad der Schädigungsfolgen bis	Betrag
25	141 Euro
30	171 Euro
40	233 Euro
50	383 Euro
60	431 Euro

70	592 Euro
80	706 Euro
90	850 Euro
100	944 Euro

2. Artikel 3, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 80a Abs. 3 werden nach den Worten „Beamtinnen und Beamten auf Zeit“ die Worte „oder Beamtinnen und Beamten auf Widerruf“ eingefügt.
- b) In § 80a wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„Beamtinnen und Beamten, die am 30.11.2023 freiwillig gesetzlich krankenversichert waren, erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.“
- c) § 80a Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag auf einen Zuschuss im Sinne des Absatzes 1 muss verbunden sein mit einer Verzichtserklärung auf ergänzende Beihilfen. Beides ist unwiderruflich. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung wird der Zuschuss höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt.“
- d) Die bisherigen Absätze 4-6 werden zu Absätzen 5-7.

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Gesetzes über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-

H., S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 2023“ durch die Worte „31. Dezember 2025“ ersetzt.“

4. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und erhält folgende Fassung:

**„Artikel 8
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [...bitte einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats...] in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 7 am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Oliver Brandt
und Fraktion